

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Zehrung und Verlegung der Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-
sere Räte solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu (wie von sol-
cher Aufklärung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klärlicher /
mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden.

Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher LXXXVII.
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were
dann in sondern grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann
dieselbigen (inmassen wie vor davon gemelt) an Unser Räte gelang-
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-
nung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genße-
lich zu ihrem Willen sehn soll.

Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fährt / der soll einem LXXXVIII.
jeglichen Zeugen einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist)
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- LXXXIX.
missari